Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Steinbruch am Breiten Berg"

Westerwaldkreis vom 29. März 1983

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPFIG) vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 56), BS 791-1, wird verordnet:

ξ1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Steinbruch am Breiten Berg".

ξ2

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 6,5 ha und umfasst in der Gemarkung Ötzingen, Flur 14 die Waldabteilung 8.

ξ3

Schutzzweck ist die Erhaltung des aufgelassenen Steinbruches mit seinen Wasser- und Flachwasserzonen und seinen Stellflächen als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tierarten aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen;
- 3. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 4. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 5. Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;

- 6. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 7. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 8. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnungen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 10. Wald zu roden;
- 11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere, Vögel und Reptilien am Bau, im Nest oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 13. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 14. Gewässer zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern;
- 15. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächenoder Grundwasser abzuleiten, zutagezufördern oder zu entnehmen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in bisherigem Umfang und in drer seitherigen Nutzungsweise;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
- 3. für die Unterhaltung der Wege, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

ξ6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 4 Nr. bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, auch w3enn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Straßen und Wege neu anlegt oder ausbaut;
- 3. § 4 Nr. 3 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- § 4 Nr. 5 Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 6. § 4 Nr. 6 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 7. § 4 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 8. § 4 Nr. 8 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 9 § 4 Nr. 9 Feuer anzündet oder unterhält;
- 10. § 4 Nr. 10 Wald rodet;
- 11. § 4 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 12. § 4 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere, Vögel und Amphibien am Bau oder im Nest- und Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;

- 13. § 4 Nr. 13 gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 14. § 4 Nr. 14 Gewässer beseitigt oder ihr Ufer und Flachwasserzonen verändert;
- 15. § 4 Nr. 15 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie das Oberflächenoder Grundwasser ableitet, zutagefördert oder entnimmt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 29. März 1983

- 550 196 -

Bezirksregierung Koblenz Korbach